

## BGE 71 IV 68

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_71\\_IV\\_68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_IV_68)

FR: ATF 71 IV 68

IT: DTF 71 IV 68

### Volltext

68 Strafgesetzbuch. N• 17. sungsschein, vor Abschluss des Sühneverfahrens, entgegen-  
genommen werden müsste, nicht könnte es umgekehrt be:wll'ken, das Weisungsbegehren  
als Strafantrag zu behan- deln und so die bundesrechtliche Antragsfrist von drei Monaten  
um die zur Einreichung des Weisungsscheins samt Klageschrift gesetzte Frist zu  
verlängern, zumal alles dafür spricht, dass die Entscheidung, ob Strafverfolgung eintrete  
oder nicht, möglichst rasch falle. Wenn vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches dem  
lediglich vorbe- reitenden Aussöhnungsversuch in mehreren Kantonen die Wirkung des  
Strafantrages zukam, so lag darin die Aner- kennung bedingter Antragstellung durch das  
kantonale Strafrecht. Das eidgenössische Strafrecht kennt eine solche nicht. Dass es damit  
ins kantonale Prozessrecht eingreife (vgl. SJZ 40 357), ist eine verkehrte Betrachtung. Im  
Kanton Schwyz begründet das Vermittlungsbegehren nicht die Rechtshängigkeit der Klage.  
Nicht dieses ist also Strafantrag, sondern erst die Einreichung der Weisung mit der  
Klageschrift. Im vorliegenden Falle erfolgte sie nach Ablauf der Antragsfrist. Demnach  
erkennt der Kassatiooshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. 17. Auszug aus  
dem Urteil des Kassationshofes vom 4. Ilai 1945 i. S. Honegger gegen Staatsanwaltschaft  
des Kantons Ziirch. 1. Die Strafmilderung nach Art. 66 StGB darf weniger weit oder weiter  
gehen als jene nach Art. 65. Sie darf sich in der Herab- setzung der Strafe innerhalb des  
angedrohten ordentlichen Rahmens erschöpfen. 2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit des  
Verurteilten steht der Einweisung in eine Verwahrungsanstalt nach Art. 42 StGB nicht im  
Wege, wenn der Verurteilte nicht einer Heilbehandlung bedarf oder pflegebedürftig ist (Art.  
14, 15 StGB). 1. L'attenuation libre de la peine selon l'art. 66 CP peut aller plus loin ou  
moins loin que l'attenuation de la peine selon l'art. 65. Elle peut se borner a la reduction de  
la peine dans les limites tracees par la loi pour J'infraction consideree. Strafgesetzbuch. N•  
17. 69 2. La. responsabilite restreinte du condamne ne s'oppose pas a ce qu'il soit renvoye  
dans une maison d'internement en vertu de l'art. 42 CP, si toutefois il n'a pas besoin d'etre  
traite ou hospi- talise (art. 14, 15 CP). 1. L'attenuazione libera de!la pena in conformita  
dell'art. 66 CP puo, nel singolo caso, essere meno ampia di quella stabilita dall'art. 65. La.  
libera attenuazione puo limitarsi anche aila diminuzione della pena in senso stretto  
(nell'ambito della comminatoria di legge ). 2. La scemata responsabilita del condannato non  
ne esclude il ricovero in uno stabilimento a' sensi dell'art. 42 CP, sempre ehe non si renda  
necessario l'internamento del delinquente in una casa di salute o di custodia (art. 14, 15 CP).  
Aus den Erwägungen : 1. - Begehung der Tat in verminderter Zurechnungs-  
fähigkeit verpflichtet den Richter, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern (Art. II StGB). Das  
bedeutet gemäss Art. 66 Abs. 1 StGB, dass er an die Strafart und das Straf-  
mass, die für die  
Tat angedroht sind, nicht gebunden ist. Die Beschwerdeführerin meint, in dieser über Art.  
65 StGB hinausgehenden Ermächtigung zur Milderung der Strafe liege zugleich das Gebot,  
in diesen Fällen zum mindesten die in Art. 65 vorgesehene ordentliche Milderung eintreten  
zu lassen, also beispielsweise statt auf Zuchthaus ohne bestimmte Mindestdauer bloss auf

Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Dem ist nicht so. Schon der Wortlaut des Art. 66, der eine solche minimale Milderung nicht nennt, spricht dagegen. Allerdings wollte der Gesetzgeber den Richter in den nach Art. 66 zu ahndenden Fällen ermächtigen, die Strafe mehr zu mildern, als es Art. 65 für die in Art. 64 geregelten Fälle zulässt. Andererseits erlaubt aber Art. 66 auch, in der Milderung weniger weit zu gehen, also innerhalb des auf die Tat angedrohten Strafrahmens zu bleiben. Da Art. 64 StGB es ins freie Ermessen des Richters stellt, beim Vorliegen einer der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen einen Strafmilderungsgrund anzunehmen (« der Richter kann die Strafe mildern ... »), ist die zwingende Vorschrift des Art. 65 über das Mass der Milderung tragbar. Die

70 Strafgesetzbuch. N• 17. Strafmilderung nach Art. 66 hingegen ist bisweilen zwingend vorgeschrieben, so in den Fällen verminderter Zurechnungsfähigkeit (Art. 11), und wird den Verhältnissen daher nur gerecht, wenn sie dem Richter in bezug auf das Mass grösste Freiheit lässt. Der Richter muss den vermindert Zurechnungsfähigen milder bestrafen als den voll Zurechnungsfähigen; aber es ist seinem freien Ermessen anheimgestellt, um wieviel milder er ihn bestrafen will. Diese Lösung ist der Mannigfaltigkeit der Fälle angepasst, denn wie die Zurechnungsfähigkeit vom geringsten bis zum höchsten Grade vermindert sein kann, muss der Richter die Strafe vom geringsten bis zum höchsten Grade mildern können. 2. - Gefährdet der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter diese Verwahrung an (Art. 14 Abs. 1 StGB); den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen stellt er ein (Art. 14 Abs. 2). Die Beschwerdeführerin glaubt, diese Bestimmung schliesse die Verwahrung eines vermindert zurechnungsfähigen Verurteilten nach Art. 42 StGB aus. Sie begründet ihre Auffassung damit, dass der kriminelle Psychopath ein durch Natur und Veranlagung unglücklicher Mensch sei, der eine andere Behandlung verdiene als der gemeine Gewohnheitsverbrecher. Allein Art. 14 StGB hat nicht den Sinn, den vermindert Zurechnungsfähigen in der Verwahrung zu bevorzugen. Diese Bestimmung sagt nicht, wenn es (wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung) notwendig sei, den unzurechnungsfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Täter zu verwahren, müsse es in einer Heil- oder Pflegeanstalt geschehen, sondern, wenn es notwendig sei, ihn in einer solchen Anstalt zu verwahren, ordne der Richter diese Verwahrung an. Art. 14 gilt namentlich für Fälle, wo der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit Strafgesetzbuch. N• 17. 71 oder Ordnung verwahrt werden muss, die Verwahrung aber nicht nach Art. 42 erfolgen kann, sei es, dass der Täter nicht schon wegen Verbrechen oder Vergehen zahlreiche Freiheitsstrafen verbüsst hat, sei es, dass er keinen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet, sei es endlich, dass er wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wird. Ausserdem ist Art. 14 anwendbar, wenn zwar die Voraussetzungen des Art. 42 erfüllt sind, die Heil- oder Pflegeanstalt jedoch der geeignetere Verwahrungsort ist, weil der Täter einer Heilbehandlung bedarf oder pflegebedürftig ist. Allerdings kennt das Gesetz in Art. 15 eine besondere Bestimmung, welche sich mit der Behandlung oder Versorgung des unzurechnungsfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Täters in einer Heil- oder Pflegeanstalt befasst. Art. 15 sieht diese Behandlung oder Versorgung jedoch im Interesse des Täters vor, ohne darnach zu fragen, ob die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sie nötig macht. Art. 14 ist also neben Art. 15 insofern berechtigt, als jene Bestimmung es

ermöglicht, die Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, in besonderen Heil- oder Pflegeanstalten oder Abteilungen solcher zu verwahren und in ihrer Freiheit stärker zu beschränken als jene, die nur zur Behandlung oder Pflege eingewiesen werden und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährden. Bedarf der Täter, wie im vorliegenden Falle, nicht einer Heilbehandlung, und ist er auch nicht pflegebedürftig, so steht mithin seine verminderte Zurechnungsfähigkeit der Verwahrung nach Art. 42 StGB nicht im Wege. Das hat der Kassationshof auch schon bisher angenommen (BGE 70 IV 53 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.